



**Fischerverein
Frauenfeld**

Est. 1947

STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

Name und Sitz	3
Zweck des FVF	3
Mitgliedschaft	3
Beitritt	3
Austritt	3
Ausschlüsse	4
Rechte und Pflichten	4
Organisation	4
Die ordentliche Generalversammlung	4
Die ausserordentliche Generalversammlung	5
Der Vorstand	5
Revisoren	6
Das Vereinsvermögen	6
Kompetenz des Vorstandes	6
Schlussbestimmungen	7
Auflösung des Vereins	7
Haftung	7
Statutenänderungen	7

NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen „Fischerverein Frauenfeld“, in der Folge auch FVF genannt besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer, mit Sitz in Frauenfeld.

ZWECK DES FVF

Art. 2

Der FVF bezweckt die Hege und Pflege der Natur, besonders der vom Verein gepachteten Fischgewässer. Der FVF fördert die Ausbildung seiner Mitglieder und der Jugendlichen in der Fischerei sowie die Pflege der Kameradschaft.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Der Verein besteht aus:
Vereinsmitgliedern

diese werden folgendermassen unterschieden:

- **Jugendmitglieder**
sind Personen, die das 14. Altersjahr erreicht haben, bis zur Erlangung des 18. Altersjahres.
- **Passivmitglieder**
sind Personen, die das 18. Altersjahr erreicht haben.
- **Aktivmitglieder**
sind Mitglieder, welche im Besitz eines Jahrespatentes sind.
- **Freimitglieder**
sind Mitglieder, welche dem Verein mindestens während 25 Jahren ununterbrochen angehört haben.
- **Ehrenmitglieder**
sind Personen, die sich durch ihre Tätigkeit im Verein besonders verdient gemacht haben.

BEITRITT

Art. 4

Ein Beitrittsgesuch hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Der Vorstand prüft das Gesuch und entscheidet über eine provisorische Aufnahme. Über die definitive Aufnahme entscheidet die nächste Generalversammlung, in der Folge GV genannt. Bis dahin hat ein provisorisch aufgenommenes Mitglied die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.

AUSTRITT

Art. 5

Der Austritt aus dem Verein ist jeweils auf das Ende eines Vereinsjahres schriftlich an den Vorstand einzureichen. Er wird genehmigt, wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem FVF nachgekommen ist.

AUSSCHLÜSSE

Art. 6

Gründe, die zum Ausschluss führen, sind:

- Schädigung der Vereinsinteressen.
- Zuwiderhandlung gegen die kantonalen und eidgenössischen Fischereigesetze.
- Zuwiderhandlung gegen die allgemeinen Fischereiverordnungen des FVF.
- Nichtnachkommen der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem FVF bis zum 1. Juli des Jahres trotz Mahnung.
- Wichtige Gründe gemäss ZGB und OR.

Über einen Ausschluss befindet die Mehrheit der Anwesenden an der GV. Mit dem Ausschluss oder Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 7

Die Mitglieder haben den von der GV festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen. Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.

Aktivmitglieder haben zusätzlich die Patentgebühren für das Jahrespatent zu entrichten und verpflichten sich, an den im Jahresprogramm festgelegten obligatorischen Arbeitseinsätzen teilzunehmen.

Vereinsmitglieder haben Anspruch auf vergünstigte Fischerpatente. Alle Mitglieder haben das gleiche Stimm- und Wahlrecht.

ORGANISATION

Art. 8

Die Organe des FVF sind:

- die ordentliche Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

DIE ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 9

Die Mitglieder des Vereins bilden die ordentliche Generalversammlung. Sie ist oberstes Organ und tritt einmal jährlich, in der Regel im 1. Semester zusammen. Die Einladung hat drei Wochen vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen.

Die GV behandelt grundsätzlich folgende Traktanden:

1. Begrüssung
2. Wahl von zwei Stimmenzählern
3. Mutationen
4. Protokoll
5. Jahresbericht
 - a) des Präsidenten
 - b) der Jugendbetreuer
6. Kassa- und Revisorenbericht

7. Budget
8. Festsetzung des Jahresbeitrages
9. Anträge
10. Wahlen
11. Jahresprogramm und Jungfischer-Jahresprogramm
12. Allgemeines und Umfrage

Anträge müssen dem Vorstand 14 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Anwesenden. Bei Stimmen- gleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die jeweilige Versammlung beschliesst, ob eine offene oder geheime Abstimmung, beziehungsweise Wahl, stattzufinden hat.

DIE AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 10

Der Vorstand kann bei Bedarf oder auf Verlangen von einem Fünftel der Vereinsmitglieder eine ausserordentliche GV einberufen.

DER VORSTAND

Art. 11

Der Vorstand setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern zusammen (Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar und übrige Vorstandsmitglieder). Er wird durch die GV für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

Der Präsident wird durch die GV namentlich gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Alle Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Vereinsgewässern die Fischereikontrolle vorzunehmen. Er ist vertreten durch den Gewässerwart, für die Gewässerbewirtschaftung verantwortlich.

Die Aufgaben des Vorstandes:

Der Präsident koordiniert die laufenden Geschäfte und Vereinsanlässe, leitet die Versammlungen und Sitzungen. Er vertritt den Verein nach aussen und überwacht die Ausführung der Beschlüsse. Er verfasst jeweils zuhanden der GV einen schriftlichen Jahresbericht, welcher zu den Akten gelegt wird. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in seiner Arbeit und vertritt ihn während dessen Abwesenheit.

Der Aktuar besorgt die Korrespondenz und führt die Protokolle. Er sorgt für die Einladungen.

Der Kassier führt die Vereinskasse und haftet für deren getreue Verwaltung. Er verfasst zuhanden der GV einen Kassabericht. Er erstellt ein Budget für das neue Vereinsjahr zuhanden des Vorstands. Er ist in allen finanziellen Belangen unterschriftsberechtigt. Er hat dem Vorstand oder den Revisoren jederzeit Kassakontrollen zu gewähren. Er führt laufend eine aktualisierte Mitglieder- und Adressliste.

Weitere Aufgaben werden nach Absprache auf die übrigen Vorstandsmitglieder verteilt. Ämterkumulation ist zulässig.

REVISOREN

Art. 12

Zwei Revisoren und ein Suppleant werden von der GV gewählt. Nach drei Jahren scheidet jeweils der Amtsälteste aus.

Die Revisoren werden vom Präsidenten beauftragt, zum Schluss des Vereinsjahres die Rechnung zu prüfen und der Versammlung zur Annahme oder zur Ablehnung zu empfehlen.

Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Revisor oder Suppleant sein.

DAS VEREINSVERMÖGEN

Art. 13

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus Mitgliedsbeiträgen in Form von Geld, Dienstleistungen oder Sachmitteln, Spenden, Veranstaltungsbeiträgen, Vermächtnissen und Vertrieb von Merchandising.

Art. 14

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 15

Mitglieder, deren Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder Tod vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben weder Anspruch auf das Vereinsvermögen noch Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte. Dazu zählen insbesondere auch Fotos, Texte und Ideen, die das Mitglied zur Verfügung gestellt hat und die im Rahmen der Vereinsarbeit veröffentlicht bzw. verwendet wurden.

Art. 16

Die Einnahmen des Vereins sollen zweckgebunden verwendet werden, d.h. fischereiliche Einnahmen und Erlöse sollen die fischereilichen Ausgaben decken. Mitgliederbeiträge und übrige Einnahmen sollen für das allgemeine Vereinsgeschehen eingesetzt werden.

KOMPETENZ DES VORSTANDES

Art. 17

Die Verfügungskompetenz des Vorstandes beträgt Fr. 3000.-- pro Geschäftsfall. Ausnahmen bilden die Pachtgebühren für die Fischgewässer und Ausgaben für Fischeinsätze.

Barbezüge oder Verfügungen erfordern die Unterschrift des Kassiers oder des Präsidenten. Barvermögen über Fr. 1500.-- sollen jeweils zinstragend angelegt werden. Für die Verbindlichkeiten des Vereins sowie für allfällige Kautionsleistungen des Vorstandes haftet das Vereinsvermögen. Der Vorstand entscheidet über die Vergabe von Jahrespatenten. Er hat die Kompetenz, beim Entscheid über die Vergabe von Jahrespatenten an Mitglieder des FVF, deren Einsätze und deren Einhaltung der Pflichten mit zu berücksichtigen.

Schlussbestimmungen

AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 18

Der Verein gilt als aufgelöst, wenn dies zwei Drittel der eingeschriebenen Mitglieder an der GV beschliessen.

Bleibt im Falle einer Auflösung, nach Erfüllung aller Verpflichtungen, noch Vermögen übrig, so bestimmt die Mitgliederversammlung über dessen Verwendung.

HAFTUNG

Art. 19

Der Fischerverein Frauenfeld lehnt jegliche Ansprüche erwachsend aus Unfällen oder Forderungen Dritter (Schadenersatz), ausdrücklich ab.

STATUTENÄNDERUNGEN

Art. 20

Anträge für Statutenänderungen können vor oder während der Generalversammlung eingereicht werden. Über allfällige Änderungen entscheidet die darauffolgende Generalversammlung. Genehmigte Statutenänderungen treten sofort in Kraft.

Art. 21

Diese Statuten sind der Generalversammlung vorgelegt, von ihr geprüft und genehmigt worden.

Sie treten sofort in Kraft und heben alle früheren Statuten auf.

Frauenfeld, den 1. März 2014

FISCHERVEREIN FRAUENFELD

Der Präsident
M. Oberhänsli

Der Aktuar
H. Peter

Version 20101
Datum 01.05.2014
Autor MS
Dokument Statuten des Fischerverein Frauenfeld.indd